

Die Hoffnung auf eine Wende in die energiepolitische Zukunft wird jäh getrübt, wenn man die Gegendarstellung der Stadt Flensburg liest. Keines der zukunftsweisenden Argumente wurde diskutiert.

FLENSBORG AVIS

Gegendarstellung der Stadt Flensburg

Der Magistrat der Stadt Flensburg bittet unsere Zeitung „unter Bezugnahme auf § 11 des Landespressgesetzes“ den folgenden Artikel als Gegendarstellung zu veröffentlichen. Nach dem Pressegesetz sind wir dazu verpflichtet, wenn sich die Gegendarstellung „auf tatsächliche Angaben beschränkt.“ Die Gegendarstellung der Stadt Flensburg hat folgenden Wortlaut:

Betr.: Umwandlung der Stadtwerke in eine Eigengesellschaft der Stadt Flensburg
 (Artikel in Flensburg Avis vom 21., 28. und 29. Dez.)
 Der grundsätzliche Irrtum, der sich wie ein roter Faden durch ihren Artikel zieht, ist die Annahme, daß die Umwandlung der Stadtwerke in eine Eigengesellschaft der Stadt Flensburg zu einer Privatisierung führt. Diese wird von Ihnen sogar mit dem Etikett „Ausflaggung“ versehen. Verschwiegen werden die in der Pressekonferenz vom 10. Dezember und auch in der Ratsversammlung vom 16. Dez. abgegebenen Erklärungen, daß gerade die neue Rechtsform den Verkauf der Stadtwerke, den niemand reabsichtigt, erheblich erschwert bzw. unmöglich macht. Während in der jetzigen Rechtsform des Eigengesellschaftsvertrages für eine Veräußerung die einfache Mehrheit der Ratsversammlung erforderlich wäre, bedürfte sie in der Rechtsform der Eigengesellschaft der qualifizierten Mehrheit der Ratsversammlung und aller Organe der Gesellschaft. Da der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Mitgliedern bestehen würde,

Außerdem wird in dem Artikel vom 21. Dez. die „Gegenwart“ ausgesprochen, daß die Stadtwerke nach ihrer Umwandlung in eine Gesellschaft unternehmerisch tätig werden könnten. Dabei wird völlig verkannt, daß sie bereits in der jetzigen Rechtsform des Eigenbetriebes als Unternehmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden.

Unternehmensziel ist nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Sicherstellung der Versorgung zu möglichst günstigen Kosten. Daß dieses Unternehmensziel sich auch bei einer Stadt der Stadtwerke „neben angeboten wird, wird jedoch in Verlaufbarungen ausdrücklich betont worden, wird jedoch in dem Artikel überhaupt nicht erwähnt. Zitiert wird vielmehr im Absatz 2 der Ratsbericht C. Hansen, der die Umwandlung in eine andere Rechtsform als Unternehmerische Entscheidung bezeichnete, wo bei im 3. Absatz die Absicht hingestellt wird, hat einzige und allein mit der Frage der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Nachbargemeinden zu tun. Jegliche Übertragung von Anteilen bedürfe aber, wie ausgeführt, der qualifizierten Stadtwerke die kostengünstige Sicherstellung der Versorgung der Bürger und nicht etwa die Gewinnmaximierung.

Im 5. Absatz des Artikels

vom 21. Dez. werden die gesamten Zahlungen der Stadtwerke an die Stadt in Beziehung zur Höhe des Stammkapitals gesetzt. Dieser Vergleich geht ins Leere. Die in den 12,5 Mio DM enthaltene Gewerbe Konzessionsabgabe von 5,8 Mio DM würden auch von einem fremden Versorgungsunternehmen gezahlt werden und haben daher mit der Höhe des Stammkapitals nichts zu tun. Der für 1983 veranschlagte Überschuß von 2 036 000 DM entspricht einer Kapitalverzinsung von 3,4 %. Im § 8, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung wird für die jetzige Rechtsform eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals nicht mehr überhaupt nichts angegeben. Profitstreben ist dem Absatz 2 der Ratsbericht C. Hansen, der die Umwandlung in eine andere Rechtsform als Unternehmerische Entscheidung bezeichnete, wo bei im 3. Absatz die Absicht hingestellt wird, „maximale Profite zu erwirtschaften. Unberücksichtigt bleiben die einleitenden Ausführungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts zwangsläufig vorgeschrieben.“ Hinsichtlich der größeren unternehmerischen Flexibilität sei darauf hingewiesen, daß die

Energieversorgungsunternehmen, mit denen die Stadtwerke auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten im Wettbewerb stehen, ebenfalls in der Gesellschaftsrechtsform geführt werden. Wenn dem der Monopolcharakter der Stadtwerke entgegengehalten werden sollte, kann nur auf das Zitat des Bürgermeisters in der Ratsitzung vom 16. Dezember hingewiesen werden, daß das Monopol seine Grenze eindeutig beim Preis- und Tarifvergleich findet. Von einer Aufzählung der einzelnen Fakten möge man uns im Interesse des Unternehmens entbinden, zumal als maßgebliche Gründe die gewichtigen finanziellen Vorteile für die Eigentümer und damit für die Bürger herausgestellt wurden, die in dem Artikel nicht einmal erwähnt sind.

Dem Grundsatzbeschluß der Ratsversammlung, der noch nicht die Verträge einschließt, sind monatelange Beratungen vorausgegangen. Grundlage dieser Beratungen war ein Gutachten einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in dem Artikel vom 28. Dezember aufgebaut ist, tut man ihr nun wirklich unrecht. Sie ist nämlich nicht etwa, wie es in diesem Artikel heißt,